



Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz

(2. AG KJHG)

Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die folgenden Richtlinien erlassen (Gemeinsames Ministerialblatt 1996, Nr. 1):

Richtlinien

zum Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, 2. AG KJHG) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258)

Vom 7. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 4 Abs. 6, 5, 8 Abs. 3 S. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz erläßt das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen folgende Richtlinien:

A. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 KJFG)

1. Gegenstand der Förderung

Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln.

Dabei befassen sie sich insbesondere mit

- a) Kinder- und Jugendpsychologie und Pädagogik
- b) Geschlechtsspezifischer Sozialisation
- c) Jugendrecht
- d) Kinder- und Jugendschutz
- e) Organisation
- f) Politischer, sozialer und kultureller Bildung
- g) arbeitsweltbezogenen, gesundheitlich-ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Fragen

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Dauer der Maßnahme

Es werden gefördert Maßnahmen bis höchstens 8 Kalendertage

- mit 1/1 des Fördersatzes pro Tag, wenn das tägliche Programm durchschnittlich mindestens 4 1/2 Zeitstunden beträgt:
- mit 1/2 des Fördersatzes, wenn das Programm mindestens 2 Zeitstunden beträgt
- Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen), worden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

Die Teilnehmer/innenzahl von höchstens 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes überschritten werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen werden mit einem Betrag von 25,- DM pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages, gefördert. Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendarbeit oder seine landesweite Dachorganisation nicht über eine/n vom Land geförderten Jugendbildungsreferent/in, erhöht sich der Betrag um 10,- DM pro Tag und Teilnehmer/in. "(§ 4 Abs. 1 KJFG)

- Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt

- Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigungen gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km.

Eine weitere Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung

- Arbeitsmaterialien

- Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung

- Kosten für die Saalmiete

- Kosten für Honorare

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen gemeinsamen Formulars – Antrag und Nachweis – beim Landesjugendamt vorzulegen.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen: dadurch wird die Frist von 2 Monaten nicht verlängert.

Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, eine Teilnehmer/innenliste, ein sachlicher Bericht mit Themen unter Benennung der Referenten/innen, Zeitangaben und Tagungsergebnisse beizufügen.

B. Bildungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 KJFG)

1. Gegenstand der Förderung

Bildungsmaßnahmen sollen methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen sein, die das Ziel verfolgen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere allgemeine, politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene, gesundheitliche, ökologische und technisch-naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmer/innen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage

Dauer der Maßnahme

Es werden gefördert: Maßnahmen bis höchstens 8 Kalendertage

- mit 1/1 des Fördersatzes pro Tag, wenn das tägliche Programm durchschnittlich mindestens 4 1/2 Zeitstunden beträgt;
- mit 1/2 des Fördersatzes, wenn das Programm mindestens 2 Zeitstunden beträgt.
- Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen), werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Die Teilnehmer/innen sollten mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein.

Die Teilnehmer/innenzahl von höchstens 40 darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes überschritten werden.

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer an der Maßnahme teilnehmen. Bei diesen Maßnahmen sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern geachtet werden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- „Bildungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 KJFG) werden mit einem Betrag bis zu 20,- DM pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages, gefördert.“ (§ 4 Abs. 2 KJFG) Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendarbeit oder seine landesweite Dachorganisation nicht über eine/n vom Land geförderten Jugendbildungsreferenten/in, erhöht sich der Betrag um 10,- DM pro Tag und Teilnehmer/-in (gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 KJFG).

- Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt

- Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigungen gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km. Eine weitere Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien
- Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung
- Kosten für die Saalmiete
- Kosten für Honorare

Abweichend von zuvor genannter Regelung werden die Veranstaltungen im Rahmen des „Kulturring der Jugend“ mit bis zu 2,50 DM pro Teilnehmer/in und Aufführung gefördert.

Die für Bildungsmaßnahmen geltenden Altersgrenzen finden hier grundsätzlich Anwendung; für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der Jugendarbeit und Begleitpersonen von Jugendgruppen entfällt die Altersbegrenzung.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung, des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen gemeinsamen Formulars - Antrag und Nachweis - beim Landesjugendamt vorzulegen.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen; dadurch wird die Frist von 2 Monaten nicht verlängert.

Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, eine Teilnehmer/innenliste, ein sachlicher Bericht mit Themen unter Benennung der Referenten/innen, Zeitangaben und Tagesergebnisse beizufügen.

C. Förderung der Bundesgeschäftsstellen der Jugendverbände und des Landesjugendringes Saar (Jugendverbandsstrukturen im Saarland, § 5 Abs. 2 KJFG)

1. u. 2. Gegenstand der Förderung Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Das Land gewährt den landesweit anerkannten Jugendverbänden sowie dem Landesjugendring Saar Zuwendungen zu den anerkannten Personal- und Sachkosten zur Durchführung zentraler Leitungsaufgaben.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung an Jugendverbände wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe beträgt 30 % der anerkannten Kosten.

Anstelle dieser anteiligen Förderung erhalten Jugendverbände auf Antrag eine Sockelförderung in Höhe von bis zu 15 000,- DM, jedoch nicht mehr als 90 % der anerkannten Kosten.

Dem Landesjugendring Saar ist abweichend hiervon nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Festbetragsfinanzierung zu gewähren.

Folgende Kosten sind insbesondere anerkennungsfähig:

- a) Personalkosten
Löhne, Gehälter, Honorare und sonstige Entschädigungen
- b) Sachkosten
 - Büromiete, Mietnebenkosten,
 - Kosten für Geschäftsbedarf,
 - Telefon, Porto,
 - Druck- und Kopierkosten,
 - Kosten für Fachzeitschriften und -literatur,
 - Arbeitsmaterialien,
 - Fahrtkosten,
 - Kosten im Zusammenhang mit Gremienarbeit, zentralen Fachtagungen sowie zentralen Veranstaltungen, sofern hierfür keine gesonderten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Reisekosten werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des Saarländischen Reisekostengesetzes anerkannt.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Anträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres mit einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Entscheidung des Trägers über die von ihm beantragte Art der Finanzierung beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichen.

Die Zuwendungen in diesem Förderbereich werden in 2 Raten, spätestens bis zum 1. Mai und 1. September eines Jahres, ausgezahlt.

Alle Anschaffungen, die den Betrag von 1000,- DM übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Nachweis über die verausgabten Mittel sowie einen Sachbericht vorzulegen.

Alle ausgewiesenen Aufwendungen sind zu belegen und in geeigneter Form systematisch und vollständig im Verwendungsnachweis darzustellen.

D. Richtlinien zur Förderung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 KJFG)

1. Gegenstand und Förderung

Maßnahmen zur Förderung von Mädchenarbeit in der Jugendhilfe sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen abzubauen und ihrer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Dabei werden insbesondere gefördert:

- a) Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen Konzepten und Projekten.
- b) Die Entwicklung und Erprobung von Modellvorhaben die zeitlich begrenzt (in der Regel 3 Jahre) angelegt sind.
- c) Die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Mädchenarbeit.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen im einzelnen:

- dazu beitragen, traditionelle Geschlechtsrollenmuster aufzulösen,
- für die Notwendigkeit geschlechtsbewußter Arbeit sensibilisieren,
- dazu beitragen, dass neue geschlechtsbewußte Maßnahmen und Projekte initiiert werden und deren Kontinuität gefördert wird,
- Methoden geschlechtsbewußter Einzel- und Gruppenarbeit vermitteln.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Dabei können Personal- und Sachkosten gefördert werden. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. Bei der Bemessung dieser Eigenleistungen sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch Dritte abgesehen werden.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag ist beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zu stellen.

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Einzelfall bestimmt; sie endet jedoch spätestens mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales obliegt unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme durch das Landesjugendamt die Bewilligung und Auszahlung der Landesmittel.

E. Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5, Nr. 9 KJFG)

1. Gegenstand der Förderung

Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit im außerschulischen Bereich soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinweg ermöglichen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

- a) bi- und multilaterale Kinder- und Jugendbegegnungen im außerschulischen Bereich, bei denen
 - die Zahl der Begegnungen im Ausland nach Möglichkeit der Zahl der Begegnungen in Deutschland entsprechen soll
 - die jeweiligen Gruppengrößen ausgewogen sind
 - das Programm von den Partnern gemeinsam und rechtzeitig vorbereitet wurde und Aufschluß über die Zielgruppe, die Lernziele, die Arbeitsmethoden und ggf. die vorgesehenen Themen gibt.
 - die Teilnehmer/innen nicht jünger als 8 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind und
 - die Dauer der Veranstaltung mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage beträgt.
- b) bi- und multilaterale Maßnahmen mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Fachkräften, die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie der Pflege und der Ausweitung jugendpolitischer Beziehungen dienen.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit werden nach Maßgabe des Haushaltes gefördert.

Für Maßnahmen im Ausland können Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 75 v. H. gewährt werden. Die Zuwendungen je teilnehmender Person dürfen 700,- DM nicht übersteigen.

Der Träger der Maßnahme ist gehalten, die wirtschaftlichste Beförderungsart zu wählen.

Für Maßnahmen im grenznahen Bereich (Frankreich: in den Departements 54/MEURTHE-ET-MOSELLE, 57/ MOSELLE, 67/BAS-RHIN sowie Luxemburg) können Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmer/innen aus dem Saarland bis zu 75 v. H. und zusätzlich bis zu 20,- DM/Tag und Teilnehmer/in gewährt werden.

Für Maßnahmen in Deutschland können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmer/rinnen und Teilnehmer aus Deutschland und aus dem Ausland bis zu 20,- DM pro Tag und Teilnehmer/in gewährt werden. Den Tagessatz können auch Referentinnen und Referenten erhalten.

- Für jeweils bis zu 10 Teilnehmende kann zusätzlich eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter einen Zuschuß erhalten.
- Für den An- und Abreisetag kann jeweils ein voller Tagessatz abgerechnet werden.

Maßnahmen, die zum Aufgabenbereich des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen-Jugendwerkes (DPJW) gehören, können in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich aus Landesmitteln gefördert werden.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare beim Landesjugendamt eingereicht werden.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen.

F. Freizeiten (§ 4 Abs. 3 KJFG)

1. Gegenstand der Förderung

Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und Jugendliche die Erfahrung des Zusammenlebens in größeren Gruppen machen, soziale Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennenlernen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden Veranstaltungen gefördert, die mindestens 2, höchstens 21 Maßnahmetage dauern.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 22 Jahre alt sein.

Für Maßnahmen sind weiterhin folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Den erzieherischen, gesundheitlichen sowie hygienischen Anforderungen ist Rechnung zu tragen.
- b) Bei jeder Maßnahme sollen mindestens 2 Betreuer/innen, bei geschlechtsgemischten Maßnahmen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen.
- c) Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen geachtet werden.

Maßnahmen mit Bildungsanteilen werden dann als Freizeit gefördert, wenn die unter 1. genannten Kriterien überwiegen. Eine Bezuschußung der einzelnen Maßnahme aus verschiedenen Haushaltstiteln ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- „Freizeiten werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes mit einem Betrag von 3,- DM pro Tag und Teilnehmerin gefördert“ (§ 4 Abs. 2 KJFG).
- Die Zahl der bezuschußbaren Betreuer/innen ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild.
- Bei Maßnahmen mit behinderten oder besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen liegt die Zahl der anzuerkennenden Leiterinnen und Leiter im Ermessen des Landesjugendamtes.

Zahl der Teilnehmenden	Bezuschußbare Betreuer/innen
Grundausrüstung	
bis 14 Teilnehmende (gleichgeschlechtlich)	2 Betreuer/innen
bis 14 Teilnehmende (gemischtgeschlechtlich)	1 Betreuerin + 1 Betreuer
alle weiteren angefangenen 7 Teilnehmenden	+ 1 Betreuer/in
Maßnahmen mit behinderten und besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen	Ermessen des Landesjugendamtes

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Anträge werden spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme zusammen mit dem Verwendungsnachweis unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare beim Landesjugendamt eingereicht. Dem Nachweis ist eine Teilnehmer/innenliste und ein sachlicher Bericht beizufügen. Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen.

Hinweis: Der Maßnahmeträger sollte darauf achten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend krank- und die Betreuer/-innen unfall- und haftpflichtversichert sind. Über die während der Veranstaltung stattfindenden Aktivitäten sollten die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Maßnahme möglichst umfassend informiert werden.

G. Jugendbildungsreferentinnen und -referenten (§ 5 Abs. 1 KJFG)

1. Gegenstand der Förderung

Das Land gewährt den landesweit anerkannten Jugendverbänden sowie dem Landesjugendring Saar auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten für hauptamtliche Jugendbildungsreferentinnen und -referenten.

Jugendbildungsreferentinnen und -referenten haben insbesondere die Aufgabe, allgemeine, politische, gesundheitliche, soziale, ökologische und technische Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen vorzubereiten und durchzuführen.

Jugendbildungsreferentinnen und -referenten sollen ehrenamtliches Engagement in der Bildungsarbeit der Kinder- und Jugendverbände unterstützen und weiterentwickeln.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten, die im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden, ist in der Regel ein aufgabenbezogenes Studium sowie eine mehrjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich.

Die Zahl der Jugendbildungsreferentinnen und -referenten, für die das Land Zuwendungen gewährt, muß in einem angemessenen Verhältnis zur Bildungsarbeit des freien Trägers der Kinder- und Jugendarbeit stehen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der Personalkosten zuzüglich einer Sachkostenpauschale nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt.

Bei den Zuwendungen zu den Personalkosten für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten werden die Einstufungskriterien des Bundesangestelltentarifes zugrundegelegt. Eine Einstufung bis zur Vergütungsgruppe BAT II a kann erfolgen.

4. Verfahren

Es gelten die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Die Anträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres bei dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 30. Juni des Folgejahres den Nachweis über die sachgemäße Verwendung der Mittel buchhalterisch und in Form eines Arbeitsberichtes gegenüber dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zu führen.

Schlußvorschriften

1. Die Richtlinien treten am 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, und des Ministers der Finanzen zum Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit vom 9. Mai 1978 (GMBI. vom 30. April 1978, S. 378 ff) zuletzt geändert am 24. April 1986 (GMBI. vom 26. Mai 1986) - sowie die Richtlinien der Landesregierung zur Förderung der außerschulischen Mädchenarbeit vom 14. Februar 1989 (GMBI. vom 7. April 1989) außer Kraft.

Landesjugendamt des
Saarlandes
Malstatter Markt 11

Tel.-Nr.: 0681/94812-0
FAX-Nr. 0681/42715

66115 Saarbrücken

Stadtverband Saarbrücken
- Jugendamt -
Postfach 10 30 55

Tel.-Nr.: 0681/5060
FAX-Nr. 0681/506255

66030 Saarbrücken

Kreisjugendamt St. Wendel
Landratsamt
Mommstr. 25

Tel.-Nr.: 06851/8010
FAX-Nr. 06851/801289

66606 St. Wendel

Jugendamt des Saarpfälz-Kreises
Am Forum 1

Tel.-Nr.: 06841/1040
FAX-Nr. - 06841/104200

66424 Homburg

Kreisjugendamt Saarlouis
Landratsamt
Kaiser-Wilhelm-Str. 6

Tel.-Nr.: 06831/4440
FAX-Nr. 06831/444427

66740 Saarlouis

Kreisjugendamt Neunkirchen
Martin-Luther-Str. 2

Tel.-Nr.: 06824/3050
FAX-Nr. 06824/305288

66564 Ottweiler

Kreisjugendamt Merzig-Wadern
Landratsamt
Bahnhofstr. 44

Tel.-Nr.: 06861/800
FAX-Nr. 06861/80233

66663 Merzig